

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

GZ.: I Schu 11/2 - 1986

Graz, am 28. 4. 1986

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel. (0316) 31571/584

Betr.: Entwürfe von Bundesgesetzen,  
mit denen das Schulpflicht-  
gesetz und das Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Z:	<i>27</i> - GE/9.86
Datum:	30. APR. 1986
Verteilt:	<i>2 - 11.11.1986</i> <i>Römer</i>

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

*A. Scheiber*

Der Landesschulrat für Steiermark übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu den Entwürfen von  
Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und das  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Rehner*

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK****8015 Graz, Körblergasse 23**

GZ.: I Schu 11/2 - 1986

Graz, am 28. 4. 1986

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Beir.: Entwürfe von Bundesgesetzen,  
mit denen das Schulpflicht-  
gesetz und das Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme

Tel. (0316) 31571/584

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Zu den mit do. Erlaß vom 6. März 1986, GZ.: 12.661/6-III/2/85  
(ho. eingelangt am 3. April 1986), anher übermittelten Ent-  
würfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz  
geändert wird und eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflicht-  
schulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, wird gemäß  
§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962,  
in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schul-  
pflichtgesetz 1985 geändert wird, werden keine Einwendungen  
erhoben.

Der Landesschulrat für Steiermark weist jedoch darauf hin, daß  
es notwendig erscheint, gleichzeitig auch § 32 Abs. 3 des Schul-  
unterrichtsgesetzes zu ändern. Hierbei sollte entweder die Be-  
stimmung "... soweit ein Schüler nicht gemäß § 21 Abs. 2 des  
Schulpflichtgesetzes zum Weiterbesuch der Berufsschule berechtigt  
ist." angefügt werden oder es sollte in § 32 Abs. 3 des Schul-  
unterrichtsgesetzes überhaupt nur auf die Regelung des Schul-  
pflichtgesetzes hingewiesen werden.

Gegen die Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes  
besteht ebenfalls kein Einwand. Zum ersten Satz des § 13 Abs. 7

b.w.

wird allerdings folgendes bemerkt:

Viele Erziehungsberechtigte, vor allem Mütter, sind nicht nur Alleinerzieher ihrer Kinder, sondern in den meisten Fällen auch berufstätig, wobei dieser Beruf nicht unbedingt an einem Ort ausgeübt wird, der im Pflichtsprengel jener allgemeinbildenden Pflichtschule liegt, die das betreffende Kind besuchen mußte. Dies führt dazu, daß die betreffenden Erziehungsberechtigten vor der Wahl stehen, das Kind in fremde Pflege zu geben oder den Beruf aufzugeben oder zu wechseln. Vielfach, vor allem wenn es sich um Lehrer handelt, versucht der betreffende Eltern- teil, das Kind in einer Schule unterzubringen, die im Gemeindebe- reich einer Dienststelle gelegen ist. Um die Aufnahme in eine solche allgemeinbildende Pflichtschule zu erreichen, wird das be- treffende Kind dann oft der Form halber bei einem in dieser Ge- meinde wohnenden Verwandten (z.B. Großeltern) angemeldet. Dies ist eine unbefriedigende Situation, nicht zuletzt deswegen, weil viele Gemeinden die bloss formelle Anmeldung nach dem Meldege- setz nicht als "wohnen" im Sinn des § 13 Abs. 7 anerkennen. Es wird daher angeregt, in § 13 Abs. 7 des Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes nach dem ersten Satz folgende Bestimmung ein- zufügen:

"Als sprengelangehörig gelten Schulpflichtige auch dann, wenn beide oder der einzige Erziehungsberechtigte berufstätig sind und die Arbeitsstätte mindestens eines Erziehungsberechtigten im Schulsprengel liegt." Zumindest sollte die Ausführungsgesetz- gebung ermächtigt werden, eine derartige Bestimmung zu treffen.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Scheiber*